



## **Satzung der Stiftung Posaunenwerk Braunschweig**

### § 1

#### Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Posaunenwerk Braunschweig“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und eine kirchliche Stiftung im Sinne von § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Wolfenbüttel.
- (4) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

### § 2

#### Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Posaunenchorarbeit auf dem Gebiet, welches zum Zeitpunkt der Stiftungsgründung zum Bereich der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig gehört.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere erfüllt durch Beiträge zur Förderung einer hauptamtlichen Personalstruktur, um die Posaunenchorarbeit zu begleiten und zu unterstützen, die Förderung von Initiativen, Seminaren, Projekten zur Unterstützung der Posaunenchöre und zur Weiterbildung der Posaunenchorleiter, Bläserinnen und Bläser sowie durch gezielte Förderung der Anfängerarbeit (Bläserausbildung).

### § 3

#### Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



#### § 4

##### Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht zum Zeitpunkt der Errichtung aus Barvermögen in Höhe 27.090,00 € (i. W. siebenundzwanzigtausendundneunzig Euro).
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten.
- (3) Vermögensumschichtungen sind zulässig. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszweckes verwendet werden.
- (4) Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. Sie darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen und freie Rücklagen im Sinne der Abgabenordnung dem Stiftungsvermögen zuführen.

#### § 5

##### Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, die nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Davon ausgenommen sind die Rücklagenbildung oder Zuführung zum Stiftungsvermögen gemäß der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.
- (3) Zur Werterhaltung können, im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen, Teile der jährlichen Erträge zur Substanzerhaltung und als Inflationsausgleich einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (4) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

#### § 6

##### Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind der Stiftungsvorstand und der Stiftungsrat. Gleichzeitige Mitgliedschaft in beiden Organen ist nicht zulässig. Die nachfolgend verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen und für Männer.
- (2) Die Mehrheit der Mitglieder von Stiftungsrat und Stiftungsvorstand müssen einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören.



- (3) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig. Nachgewiesene notwendige Auslagen werden ihnen auf Antrag erstattet.
- (4) Die Haftung der Mitglieder der Stiftungsorgane gegenüber der Stiftung wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

## § 7

### Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus drei Mitgliedern, nämlich dem Landesposaunenwart der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig als geborenem Mitglied und zwei weiteren vom Stiftungsrat für einen Zeitraum von drei Jahren berufenen Mitgliedern. Die erneute Berufung ist zulässig.
- (2) Die berufenen Mitglieder des Vorstandes können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vom Stiftungsrat abberufen werden.
- (3) Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die berufenen Mitglieder im Amt bis die Neuberufungen erfolgt sind. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes wird ein Nachfolger nur bis zum Ende der laufenden Amtsperiode berufen.
- (4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Der erste Vorstand ist im Stiftungsgeschäft zu berufen.

## § 8

### Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch jeweils zwei Mitglieder gemeinsam. Dem Vorsitzenden des Vorstandes kann durch den Vorstand Einzelvertretungsmacht erteilt werden.
- (2) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe des Stiftungszweckes im Rahmen dieser Stiftungssatzung und des Stiftungsgesetzes. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
  - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
  - b) die Vergabe von Stiftungsmitteln,
  - c) die Aufstellung des Haushaltsplanes, der Jahresrechnung mit Vermögensübersicht und des Tätigkeitsberichtes.



## § 9

### Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel auf Sitzungen, die mindestens einmal jährlich, im Übrigen nach Bedarf vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Frist von einer Woche einberufen werden. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn ein Vorstandsmitglied dies verlangt. Soweit alle Vorstandsmitglieder einverstanden sind, können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden.
- (2) Der Vorstand ist nach ordnungsgemäßer Ladung bei Anwesenheit von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder.
- (4) Über die Sitzung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das von der Sitzungsleitung zu unterschreiben ist.

## § 10

### Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus fünf Mitgliedern. Die Mitglieder des Stiftungsrates werden vom Posaunenrat des Posaunenwerkes der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig für eine Amtszeit von sechs Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Wahlperiode bleiben die Mitglieder so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt wurden.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrates vor Ablauf der Wahlperiode aus, wird ein Nachfolger für die verbleibende Zeit der Wahlperiode gewählt.
- (3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Der erste Stiftungsrat ist im Stiftungsgeschäft zu berufen.

## § 11

### Aufgaben des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat berät, unterstützt und überwacht den Stiftungsvorstand im Rahmen des Stiftungsgesetzes und der Stiftungssatzung. Seine Aufgaben sind insbesondere

- a) Berufung Abberufung der zu berufenden Vorstandsmitglieder,
- b) Beschluss von Empfehlungen für die Verwendung der Stiftungsmittel,
- c) Genehmigung des Haushaltsplanes, der Jahresrechnung mit Vermögensübersicht,
- d) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes,
- e) Entlastung des Vorstandes,
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Zusammenlegung der Stiftung mit anderen Stiftungen oder Aufhebung der Stiftung.



## § 12

### Beschlussfassung des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse in der Regel auf Sitzungen, die mindestens einmal jährlich, im Übrigen nach Bedarf vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Frist von einer Woche einberufen werden. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn mindestens drei Stiftungsratsmitglieder dieses verlangen. Soweit alle Stiftungsratsmitglieder damit einverstanden sind, können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden.
- (2) Der Stiftungsrat ist nach ordnungsgemäßer Ladung bei Anwesenheit von mindestens drei Stiftungsratsmitgliedern beschlussfähig.
- (3) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Beschlüsse nach § 11 f) der Satzung bedürfen einer Zustimmung von 4/5 der Mitglieder des Stiftungsrates.
- (4) Über die Sitzung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das von der Sitzungsleitung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (5) Der Vorstand kann an den Sitzungen des Stiftungsrates teilnehmen, soweit dieser im Einzelfall nichts anderes beschließt.

## § 13

### Genehmigung und Vermögensanfall

- (1) Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Kirchenbehörde (Landeskirchenamt als kirchliche Stiftungsbehörde), soweit nicht die staatliche Stiftungsaufsichtsbehörde zuständig ist.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig, die dieses ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke verwenden darf, die dem Stiftungszweck möglichst nahe kommen.

## § 14

### Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der kirchlichen und der staatlichen Stiftungsbehörde.
- (2) Die Stiftung untersteht der kirchlichen Stiftungsbehörde soweit nicht durch Gesetz die staatliche Stiftungsbehörde zuständig ist. Sofern sich der Stiftungsvorstand mit Anfragen oder Berichten an die staatliche Stiftungsbehörde wenden muss, sind diese über die kirchliche Stiftungsbehörde zu leiten, die ihre Stellungnahme beifügt.



- (3) Kirchliche Stiftungsbehörde ist das Landeskirchenamt der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig, das die Aufsicht im Rahmen des § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes führt und die Rechte und Pflichten nach § 10 Abs. 1 und § 11 bis 16 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes wahrnimmt.
- (4) Staatliche Stiftungsbehörde ist das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Niedersachsen.

### § 15

#### Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt – soweit nicht § 2 Abs. 2 die Anerkennung als kirchliche Stiftung voraussetzt und diese Anerkennung noch aussteht – mit Anerkennung der Stiftung als rechtsfähig durch die staatliche Stiftungsbehörde in Kraft.

Wolfenbüttel, den 18. Mai 2013